

Ordnung über die Grundsätze für die Anerkennung und Anforderungen an Duale Praxispartner der Dualen Hochschule Sachsen (DHSN) (Praxispartnerordnung)

vom 24. März 2026

Der Senat der Dualen Hochschule Sachsen (DHSN) erlässt aufgrund von §§ 50a Abs. 2 S. 1 und 14 Abs. 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Berufsakademie Sachsen zur Dualen Hochschule Sachsen vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) im Benehmen mit dem Rektorat die folgende Ordnung über die Grundsätze für die Anerkennung und Anforderungen an Duale Praxispartner der Dualen Hochschule Sachsen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Regelungsgegenstand
- § 2 Eignung als Dualer Praxispartner
- § 3 Verantwortliche Personen und Personal beim Dualen Praxispartner
- § 4 Zahl der Studienplätze
- § 5 Pflichten der Dualen Praxispartner
- § 6 Mitgliedschaft der Dualen Praxispartner
- § 7 Anerkennung als Dualer Praxispartner, Verfahren und Widerruf
- § 8 Öffentliches Praxispartnerverzeichnis
- § 9 Studienvertrag
- § 10 Vergütung
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Studienvertrag der DHSN
- Anlage 2 Studienvertrag der DHSN Bereich Pflege

Version

- Versionsnummer: 1.0
- Dokumententitel: DHSN_Praxispartnerordnung_bf

§ 1 Geltungsbereich und Regelungsgegenstand

- (1) Diese Ordnung gilt für Einrichtungen, die nach § 50a SächsHSG als Duale Praxispartner mit der Dualen Hochschule Sachsen zusammenwirken oder eine solche Zusammenarbeit anstreben.
- (2) Sie regelt die Anerkennung und die Mitgliedschaft als Dualer Praxispartner an der Dualen Hochschule Sachsen sowie die Ausgestaltung des Studienvertrags im dualen Studium.

§ 2 Eignung als Dualer Praxispartner

- (1) Gemäß § 50a Abs. 1 SächsHSG sind Duale Praxispartner an der Dualen Hochschule Sachsen Einrichtungen der Wirtschaft, der freien Berufe, vergleichbare Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft und Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben, wenn sie geeignet sind, die in der jeweiligen Studienordnung vorgeschriebenen Inhalte der praktischen Studienabschnitte (Praxisphasen) zu vermitteln.
- (2) Die Eignung eines Dualen Praxispartners liegt vor, wenn
 1. über geeignetes Personal zur fachlichen Betreuung der Studierenden verfügt wird (§ 3),
 2. eine ausreichende Zahl von Studienplätzen zur Verfügung steht (§ 4),
 3. die planmäßige und vollständige Vermittlung der in der Studienordnung vorgeschriebenen Studieninhalte der Praxisphasen gewährleistet wird, soweit sie nicht von den staatlichen Studienakademien zu erfüllen sind (§ 5), und
 4. die Art, Organisation und Ausstattung der Einrichtung des Dualen Praxispartners eine ordnungsgemäße Durchführung der Praxisphasen erwarten lässt.
- (3) Kann ein Dualer Praxispartner die in der Studienordnung vorgesehenen Inhalte der Praxisphasen nicht in vollem Umfang selbst vermitteln, gilt die Eignung als gegeben, wenn die Ergänzung dieser Inhalte durch geeignete Maßnahmen bei kooperierenden Unternehmen oder Einrichtungen erfolgt (Verbundmodell). Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Praxisphasen verbleibt beim Dualen Praxispartner. Kooperierende Einrichtungen oder Unternehmen werden nicht selbst Duale Praxispartner im Sinne dieser Ordnung.

§ 3 Verantwortliche Personen und Personal beim Dualen Praxispartner

- (1) Der Duale Praxispartner hat der Dualen Hochschule eine für die praktischen Studienabschnitte verantwortliche Person (Praxisverantwortliche oder Praxisverantwortlicher) zu benennen, die über einen Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation, in der Regel ein erfolgreich abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium oder ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer staatlich anerkannten Berufsakademie, sowie über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügt.
- (2) Die Praxisverantwortliche Person kann zur Unterstützung der Durchführung der praktischen Studienabschnitte in begrenztem Umfang weitere fachlich geeignete Personen einsetzen. Die eingesetzten Personen müssen über eine den vermittelten Studieninhalten entsprechende Qualifikation und einschlägige praktische Erfahrung verfügen. Die Verantwortung für die

ordnungsgemäße Durchführung der Praxisphasen verbleibt bei der Praxisverantwortlichen Person.

§ 4 Zahl der Studienplätze

- (1) Die Zahl der Studienplätze, die einem Dualen Praxispartner zugewiesen werden, richtet sich nach der personellen, fachlichen und organisatorischen Leistungsfähigkeit des Dualen Praxispartners sowie nach der ordnungsgemäßen Durchführung der praktischen Studienabschnitte.
- (2) Maßgeblich sind insbesondere die personellen Betreuungskapazitäten, die fachliche Ausrichtung und Ausstattung der Einrichtung sowie die Sicherstellung der planmäßigen Vermittlung der in der Studienordnung vorgesehenen Inhalte der Praxisphasen.
- (3) Über die Zahl der Studienplätze entscheidet die zuständige Studienakademie im Rahmen des Anerkennungsverfahrens. Ein Anspruch auf die Zuerkennung einer bestimmten Zahl von Studienplätzen besteht nicht.

§ 5 Pflichten der Dualen Praxispartner

- (1) Der Duale Praxispartner ist verpflichtet, die praktischen Studienabschnitte entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Studienordnung ordnungsgemäß, planmäßig und vollständig durchzuführen.
- (2) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der praktischen Studienabschnitte nach Absatz 1 gehört insbesondere, dass der Duale Praxispartner die Durchführung der Praxisphasen in geeigneter Form dokumentiert, ein Beurteilungs- oder Auswertungsgespräch mit der Studentin oder dem Studenten führt und die ordnungsgemäße Ableistung der Praxisphasen bestätigt.
- (3) Soweit Teile der praktischen Studienabschnitte bei kooperierenden Unternehmen oder Einrichtungen durchgeführt werden, hat der Duale Praxispartner sicherzustellen, dass Art, Umfang und Inhalt der dort vermittelten Praxisanteile geeignet sind, die in der Studienordnung vorgesehenen Inhalte der Praxisphasen abzudecken.
- (4) Der Duale Praxispartner hat der Dualen Hochschule Sachsen oder der zuständigen Studienakademie einen geeigneten Nachweis über die Einbindung des kooperierenden Unternehmens oder der kooperierenden Einrichtung vorzulegen, aus dem sich insbesondere die Zuordnung der zu vermittelnden Inhalte, der zeitliche Umfang der Praxisanteile sowie die Verantwortlichkeiten ergeben.
- (5) Der Duale Praxispartner wirkt mit der Dualen Hochschule Sachsen und der zuständigen Studienakademie bei der Organisation, Durchführung sowie der prüfungsbezogenen und evaluativen Begleitung der Praxisphasen zusammen.
- (6) Änderungen, die die Durchführung der Praxisphasen betreffen, sind der Dualen Hochschule Sachsen unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedschaft der Dualen Praxispartner

- (1) Eine nach dieser Ordnung anerkannte Einrichtung ist Mitglied der Dualen Hochschule Sachsen (Dualer Praxispartner), solange mindestens eine Studentin oder ein Student an der Dualen Hochschule Sachsen immatrikuliert ist, die oder der mit dieser Einrichtung einen Studienvertrag abgeschlossen hat, und solange die Anerkennung nicht widerrufen worden ist.
- (2) Das Rektorat kann im Einvernehmen mit der Direktorenversammlung auf begründeten Antrag eines Dualen Praxispartners vorübergehend die Fortdauer der Mitgliedschaft gestatten, auch wenn derzeit keine Studentin oder kein Student mit diesem Dualen Praxispartner immatrikuliert ist.
- (3) Die Mitgliedschaft des Dualen Praxispartners wird gegenüber der Dualen Hochschule Sachsen durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ausgeübt, die oder der der Hochschule gegenüber von dem Dualen Praxispartner zu benennen ist. Vertreterin oder Vertreter kann auch die verantwortliche Person nach § 3 Abs. 1 sein.
- (4) Die Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn über das Vermögen des Dualen Praxispartners ein Insolvenzverfahren eröffnet, ein Insolvenzplan bestätigt oder ein der Insolvenz vergleichbares Verfahren anhängig ist. Entsprechendes gilt bei Anordnung der Gesamtvollstreckung oder vergleichbarer Verfahren.
- (5) Die Mitgliedschaft ist ferner ausgeschlossen, solange dem Dualen Praxispartner oder einer mit ihm kooperierenden Einrichtung durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung die Ausübung der für die Durchführung der Praxisphasen erforderlichen Tätigkeit ganz oder teilweise untersagt ist oder solche Maßnahmen einer ordnungsgemäßen Durchführung der Praxisphasen entgegenstehen.
- (6) Duale Praxispartner wirken nach Maßgabe der hierfür geltenden Ordnungen in den Organen und Gremien der Dualen Hochschule Sachsen mit.

§ 7 Anerkennung als Dualer Praxispartner, Verfahren und Widerruf

- (1) Zuständig über das Verfahren zur Anerkennung des Dualen Praxispartners ist die Studienleiterin oder der Studienleiter des jeweiligen Studiengangs an der zuständigen Studienakademie. Die Entscheidung über die Anerkennung wird dem Antragsteller durch die Studienakademie in Textform mitgeteilt.
- (2) Der Duale Praxispartner benennt gegenüber der Dualen Hochschule Sachsen eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der die Mitgliedschaft als Dualer Praxispartner ausübt. Änderungen sind der Dualen Hochschule Sachsen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Anerkennung als Dualer Praxispartner erfolgt ausschließlich für den jeweils beantragten Studiengang an der betreffenden Studienakademie. Eine studiengangs- oder standortübergreifende Anerkennung ist ausgeschlossen.
- (4) Mehrfache separate Anerkennungen in mehreren Studiengängen an mehreren Standorten sind möglich. In diesem Fall hat der Duale Praxispartner eine Studienakademie für die Ausübung seiner Mitwirkungsrechte nach § 50a SächsHSG zu wählen und dies der Dualen Hochschule Sachsen mitzuteilen.

- (5) Anerkannte Duale Praxispartner sind in einem zentralen von der Dualen Hochschule Sachsen zu führenden öffentlichen Verzeichnis (Praxispartnerverzeichnis) aufzunehmen. Das Verzeichnis beinhaltet die Angaben der Voraussetzungen der Anerkennung.
- (6) Das Verfahren zur Anerkennung als Dualer Praxispartner ist antragsgebunden. Der Antrag ist bei der zuständigen Studienleiterin oder dem zuständigen Studienleiter zu stellen und hat die für die Prüfung der Anerkennung erforderlichen Angaben und Nachweise zu enthalten. Hierzu gehören insbesondere:
 1. Bezeichnung des Studiengangs und der Studienakademie, für den die Anerkennung beantragt wird,
 2. Angabe von Studiengängen und Studienakademien, für die bereits eine Anerkennung erfolgt ist,
 3. Angabe, ob Studieninhalte ganz oder nur teilweise im Unternehmen beim Dualen Praxispartner oder bei kooperierenden Einrichtungen vermittelt werden.
Soweit die Vermittlung von Studieninhalten ganz oder teilweise bei kooperierenden Unternehmen oder Einrichtungen erfolgt, ist dem Antrag ein geeigneter Nachweis über die vertragliche Absicherung dieser Kooperation beizufügen, aus dem sich insbesondere die Zuordnung der zu vermittelnden Inhalte, der zeitliche Umfang sowie die Verantwortlichkeiten ergeben.
 4. Information zum Dualen Praxispartner (Anschrift des Dualen Praxispartners, Branche, Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit, Geschäftsführung),
 5. Name und Qualifikation der nach § 3 benannten praxisverantwortlichen Person (Praxisverantwortliche oder Praxisverantwortlicher) sowie
 6. Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon Anzahl der Studentinnen und Studenten der Dualen Hochschule und die Anzahl der Auszubildenden.
- (7) Die Anerkennung als Dualer Praxispartner kann widerrufen werden, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nach dieser Ordnung nicht mehr vorliegen, gegen Pflichten nach § 5 schwerwiegend oder wiederholt verstoßen wird oder ein Ausschlussgrund nach § 6 vorliegt. Vor dem Widerruf ist dem Dualen Praxispartner Gelegenheit zu geben, festgestellte Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, soweit diese behebbar sind. Ist der Mangel nicht behebbar oder wird er nicht fristgerecht beseitigt, ist die Anerkennung zu widerrufen. Dabei soll darauf hingewirkt werden, dass die betroffenen Studentinnen und Studenten ihr Studium bei einem anderen geeigneten Dualen Praxispartner fortsetzen können.

§ 8 Öffentliches Praxispartnerverzeichnis

- (1) Die Duale Hochschule Sachsen führt ein zentrales öffentliches Verzeichnis der anerkannten Dualen Praxispartner (Praxispartnerverzeichnis).
- (2) In das Praxispartnerverzeichnis werden alle nach dieser Ordnung anerkannten Dualen Praxispartner aufgenommen. Das Verzeichnis enthält Angaben zur Identität des Dualen Praxispartners sowie zum Umfang der jeweiligen Anerkennung, insbesondere zu den anerkannten Studiengängen und den zuständigen Studienakademien.

- (3) Das Praxispartnerverzeichnis dient der öffentlichen Transparenz über die Beteiligung Dualer Praxispartner am dualen Studium der Dualen Hochschule Sachsen und der Information von Studieninteressierten, Studierenden sowie der Öffentlichkeit.
- (4) Änderungen der für das Praxispartnerverzeichnis maßgeblichen Angaben sind vom Dualen Praxispartner unverzüglich mitzuteilen. Die Duale Hochschule Sachsen aktualisiert das Praxispartnerverzeichnis fortlaufend auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen.
- (5) Die Veröffentlichung der Angaben im Praxispartnerverzeichnis erfolgt nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Weitergehende Angaben, insbesondere zu internen organisatorischen, wirtschaftlichen oder vertraglichen Verhältnissen, werden nicht veröffentlicht.

§ 9 Studienvertrag

- (1) Vor Aufnahme des Studiums schließen die Studentin oder der Student und der anerkannte Duale Praxispartner einen Studienvertrag. Der Studienvertrag ist gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 9 SächsHSG Voraussetzung für den Zugang zum Studium an der Dualen Hochschule Sachsen.
- (2) Der Studienvertrag sichert die Rechtsbeziehungen zwischen der Studentin oder dem Studenten und dem Dualen Praxispartner im Rahmen des dualen Studiums, insbesondere die Durchführung der praktischen Studienabschnitte ab.
- (3) Der Studienvertrag hat folgenden Grundsätzen zu entsprechen:
 1. die Studentin oder der Student erhält eine angemessene Vergütung nach Maßgabe von § 10,
 2. die Studentin oder der Student ist zur Wahrnehmung hochschulischer und betrieblicher Mitwirkungsrechte freizustellen,
 3. Bindungs- oder Rückzahlungsklauseln sind unzulässig.
- (4) Der Studienvertrag ist nach dem als Anlage 1 beigefügten Musterstudienvertrag in Textform abzuschließen. Der Musterstudienvertrag der Dualen Hochschule Sachsen bestimmt Inhalt und Form des Studienvertrags.
- (5) Nebenabreden oder vertragliche Ergänzungen zwischen der Studentin oder dem Studenten und dem Dualen Praxispartner sind nur wirksam, soweit sie in Textform vereinbart werden und den Regelungen dieser Ordnung, dem Musterstudienvertrag nach Anlage 1 sowie den Bestimmungen des Sächsischen Hochschulgesetzes nicht widersprechen.
- (6) Nebenabreden oder zusätzliche vertragliche Bestimmungen, durch die Verpflichtungen, Mitwirkungsleistungen oder Umsetzungsleistungen der Dualen Hochschule Sachsen oder der zuständigen Studienakademie begründet oder vorausgesetzt werden, bedürfen vor ihrer Anwendung der Gestattung durch die Duale Hochschule Sachsen.

§ 10 Vergütung

- (1) Duale Praxispartner gewähren den Studierenden für die Dauer des Studiums – auch während der Theoriephasen – eine angemessene Bruttovergütung, die dem Profil des Bildungswegs entspricht. Die Bruttovergütung darf den Bedarfssatz nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) zuzüglich des Betrages nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BAföG nicht unterschreiten (Mindestvergütung).
- (2) Die Duale Hochschule Sachsen kann auf Antrag im begründeten Einzelfall eine Ausnahme von der Mindestvergütung nach Absatz 1 zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen und die Abweichung im überwiegenden Interesse der Studentin oder des Studenten liegt.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 01.10.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Grundsätze für die Anerkennung und Anforderungen von Praxispartnern der Berufsakademie Sachsen vom 15.02.2018 außer Kraft.
- (2) Für Duale Praxispartner, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung als Praxispartner anerkannt wurden, finden § 6 Absatz 2 und § 8 ab Immatrikulationsjahrgang 2026 Anwendung.
- (3) Duale Praxispartner, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung als Praxispartner anerkannt wurden, gelten mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung als anerkannte Duale Praxispartner der Dualen Hochschule Sachsen.

Glauchau, den 29.05.2026



Prof. Dr. -Ing. Frank Schweitzer
Komm. Rektor m. d. W. d. G. b.